

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

**HPA PA1**

###

Telefon ###  
Telefax ###

Ansprechpartner  
###  
E-Mail  
###

Gz.: HPA / PA1 / 00141 / 2018  
Datum 24.10.2019

###  
###  
###  
###  
###  
###

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
Eingang 31.08.2018

Grundstück  
Belegenheit ###  
Baublock 138-001  
Flurstück 806 in der Gemarkung: Kleiner Grasbrook

## **Oberirdischer Rückbau aller Gebäude, Tanks und Anlagen auf dem Gelände GLC-Süd bis GOK**

### **GENEHMIGUNG**

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Nach § 17 Abs. 3 der Verordnung über private Hochwasserschutzanlagen (Polderordnung - PolderO) vom 13.12.1977 in der geltenden Fassung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Ausnahme zugelassen, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.  
Diese polderrechtliche Zulassung gilt ab dem Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit des Bescheides für die dazugehörige Baugenehmigung nach § 62 HBauO.  
Diese Genehmigung umfasst nur die in den Anlagen beschriebene Nutzung an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle durch:  
Rückbau von Schiffstreppe und Schiffverladern.  
Rückbau von LKW Stellplatzflächen  
Diese Entscheidung wird gemäß § 87 WHG in das bei Hamburg Port Authority geführte Wasserbuch eingetragen, sobald sie unanfechtbar geworden ist.  
Diese Genehmigung ersetzt die Genehmigung Nr:  
4 B II 1599 Neubau einer Schiffstreppe (Verladung 3)  
4 B II 1542 Errichtung einer Schiffstreppe am Liegeplatz 1 im GLC-S  
4 B II 1096 Neubau von LKW Stellflächen  
Diese Genehmigung gilt für die Dauer der Baugenehmigung..

Grundlage für die Entscheidung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Erläuterungsbericht vom 28.08.2018

Lageplan 17-1405 10 LP 001

Lageplan Rückbau 17-1405 10 LP 003

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.

Vorhandene Grüneintragungen in den Anlagen sind zu beachten.

2. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn  
- der Wasserbehörde die Zustimmung des HWS-Beauftragten vorliegt.  
- der Standsicherheitsnachweis (inkl. zugehöriger Ausführungspläne) für die bauliche Anlage, sowie durch dessen Gründung beeinflusste Umgebung, geprüft und mit dem positiven Prüfbericht der Wasserbehörde -HPA PA23- vorgelegt wurde. (§ 16 HWaG) Eine prüffähige Statik ist bei der Statischen Prüfstelle: Hamburg Port Authority -HPA EC-644- einzureichen.  
- bei Eingriffen in den Baugrund, soweit es sich bei dem betroffenen Baubereich um eine Verdachtsfläche im Sinne der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmittelVO) handelt, die nach der Verordnung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und ggf. eine entsprechende Kampfmittelfreiheit herbeigeführt wurde und die Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst oder ein entsprechend zugelassenes Unternehmen erfolgt ist. (§ 8 SOG in Verbindung mit § 16 HWaG)

### **Nebenbestimmung**

Diese Genehmigung gilt für die Dauer der Baugenehmigung.

3. Entscheidung  
Nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, folgende Benutzung über den Gemeingebrauch gemäß § 9 HWaG hinaus gemäß § 19 HWaG genehmigt.

Diese Wasserrechtliche Genehmigung gilt ab dem Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit des Bescheides für die dazugehörige Baugenehmigung nach § 62 HBauO.

Diese Genehmigung umfasst nur die in den Anlagen beschriebene Nutzung an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle durch:

Rückbau Schiffstreppe und Schifferverladern

Diese Genehmigung löscht die Genehmigung Nr:

4 A III 1044; Schiffstreppe (Liegeplatz 1), Reiherstieg; Shell Deutschland Oil GmbH

4 A III 1106; Schiffstreppe (Verladung 3), Reiherstieg; Shell Deutschland Oil GmbH

Diese Genehmigung ändert die Genehmigung Nr:

4 A III 257; Schiffsverladeanlagen Reiherstieg; Shell Deutschland Oil GmbH; Die Dalbenreihe nördlich des Querkanals bleibt bestehen. Die übrigen Anlagen werden zurückgebaut.

### **Nebenbestimmung**

Diese Genehmigung gilt für die Dauer der Baugenehmigung.

### **Planungsrechtliche Grundlagen**

Hafengebietsplan

Hafen Hamburg

mit den Festsetzungen: Hafen EG

Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

232 / 6 a	20180828_GLC-Süd_ErläuterungsberichtzumBauantrag_V01
232 / 7 a	20180828_GLC-Süd_Anlage03_Tank-Behälterliste_V01
232 / 9 a	20180828_GLC-Süd_Anlage05-01_GutachtenArtenschutz_V01
232 / 10 a	20180828_GLC-Süd_Anlage05-02_Biotopkartierung_V01
232 / 11 a	20180828_GLC-Süd_Anlage04_Schadstoffkataster_V01
232 / 14 a	20190826_GLC-Süd_Ergebnisbericht Fledermauskartierung
232 / 15 a	20191001_GLC-SÜD_LP001_BestandGebäudeTanksAnlagen_V02
232 / 16 a	20191001_GLC-SÜD_LP003_RückbauBE-FlächenLogistik_V02

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.

Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### **Aufschiebende Bedingung**

4. Von der Genehmigung Nach Ziffer 1. und 2. darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

- 4.1. der Standsicherheitsnachweis (inkl. zugehöriger Ausführungspläne) für die bauliche Anlage, sowie durch dessen Gründung beeinflusste Umgebung, geprüft und mit dem positiven Prüfbericht der Wasserbehörde -HPA PA23- vorgelegt wurde. (§ 16 HWaG)  
Eine prüffähige Statik ist bei der Statischen Prüfstelle: Hamburg Port Authority -HPA EC-644- einzureichen.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###  
###  
###  
###

Unterschrift

**Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Weitere Anlagen**

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid  
###

Transparenz in HH

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).  
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Beseitigung (Abbruch)

Art der beantragten Anlage: sonstige Anlage

Transparenz in HH